

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 8.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. S. 17.

(Nr. 1532.) Gesetz, betreffend die Stimmzettel für öffentliche Wahlen. Vom 12. März 1884.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Stimmzettel, welche im Wege der Vereinfachung hergestellt sind und nur die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, gelten nicht als Druckschriften im Sinne der Reichs- und der Landesgesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1884.

(L. S.)

Wilhelm.

von Boetticher.

Verzögert im Reichsamt des Innern.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.